

Ehemaligenverein der Kantonsschule Glarus

Statuten vom 6. Juni 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Der Ehemaligenverein der Kantonsschule Glarus (Ehemaligenverein) besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Ehemaligenvereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Ehemaligenverein bezweckt die Pflege des Kontakts der Ehemaligen untereinander sowie zur Kantonsschule Glarus und zum Kanton Glarus. Er erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führung einer aktuellen Mitgliederdatenbank;
- b. Kommunikation zu relevanten Themen aus dem Umfeld der Kantonsschule Glarus;
- c. Organisation oder Unterstützung von Mitgliederzusammenkünften;
- d. finanzielle Unterstützung von Aktivitäten oder Anschaffungen der Kantonsschule Glarus.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Absolventinnen und Absolventen der Kantonsschule Glarus werden automatisch zu Mitgliedern des Ehemaligenvereins, ausser sie erklären aktiv ihren Verzicht. Den aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden der Kantonsschule Glarus steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod respektive Auflösung.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Ehemaligenverein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid obliegt dem Vorstand. Das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Ehemaligenvereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

IV. Generalversammlung

Art. 7 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt mittels Publikation der Einladung samt Traktandenliste auf der Website der Kantonsschule Glarus jeweils mindestens einen Monat zuvor.

Die Generalversammlung findet grundsätzlich physisch statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine andere Form der Durchführung – zum Beispiel online – beschliessen und informiert darüber in der Einladung.

Art. 8 Stimmrecht

An der Generalversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der übrigen Organe;
- b. Genehmigung der Jahresberichte von Präsident/-in, Kassier/-in und Kontrollstelle;
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d. Revision der Statuten.

V. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten;
- b. einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten;
- c. einer Aktuarin bzw. einem Aktuar;
- d. einer Kassierin bzw. einem Kassier;
- e. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schulleitung der Kantonsschule Glarus.

Art. 11 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

VI. Revisionsstelle

Art. 12 Rechnungsrevisorin bzw. Rechnungsrevisor

Die Rechnungsrevisorin bzw. der Rechnungsrevisor wird durch die Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bzw. er prüft Jahresrechnung und Belege und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

VII. Mittel

Art. 13 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Absolventinnen und Absolventen der Kantonsschule Glarus sind während der ersten drei Jahre nach ihrem Abschluss vom Mitgliederbeitrag befreit.

Wird der Jahresbeitrag wiederholt nicht geleistet, entscheidet der Vorstand über das Fortbestehen der Mitgliedschaft.

Art. 14 Vermögen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dient das Vereinsvermögen, welches aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen sowie Legaten geäuft wird.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Ehemaligenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Ehemaligenvereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitz der Ehemaligenverein Aktiven, so fallen diese an einen Stipendienfonds der Kantonsschule Glarus. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Gründung des Ehemaligenvereins anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2025 in Kraft.

Glarus, 6. Juni 2025

Benjamin Mühlemann
Präsident

Christian Ester
Kassier

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2025 in Glarus.